

Blicke über den Tellerrand

28. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler zum Thema „Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht“ vom 6. bis 9. September 2017 in Innsbruck

Patrick Zurth*

Zum wissenschaftlichen Kosmos gehört der Dialog. Die Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler (GJZ) hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, Doktoranden, Habilitanden und andere am Privatrecht Interessierte zusammenzubringen. Ihre Jahrestagungen dienen dem persönlichen und fachlichen Austausch, um bereits für die frühe Phase der wissenschaftlichen Laufbahn ein Forum des Dialogs anzubieten. Die Tagungsorte rotieren im deutschsprachigen Raum. In ihrer langjährigen Geschichte fand die Jahrestagung erstmals in Innsbruck statt. Der fachliche Austausch orientiert sich bei der GJZ an einem jährlich wechselnden Generalthema, das mit Vorträgen aus verschiedenen Bereichen der Privatrechtswissenschaft geschärft wird. Für jedes Organisationsteam stellt sich somit die diffizile Aufgabe, im Dickicht der zivilrechtlichen Fragestellungen ein Thema zu finden, das nicht zu weit und nicht zu eng ist sowie nicht beliebig wirkt, aber gleichzeitig ausreichend Spielraum lässt. Dass es darüber hinaus am Puls der Zeit liegt, wird ohnehin erwartet.

I. Intra- und Interdisziplinarität junger Privatrechtler

Diese Herausforderung hat das Innsbrucker Team mit der Vorgabe der „Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht“ vorbildlich gemeistert. Das von ihm gewählte Generalthema bot zum einen die ideale Bühne für eine Tagung, an der junge Privatrechtler aus vielen verschiedenen Bereichen teilnehmen können. Denn jedes zivilrechtliche Teilgebiet durfte sich angesprochen und aufgefordert fühlen, einen Beitrag zur Jahrestagung zu leisten. Die Gelegenheit, Schnittmengen mit anderen Bereichen darstellen zu können, ließ wiederum diese nicht unberücksichtigt. Zum anderen wohnt die Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft in gewisser Weise inne. Das objektive Recht konstituiert omnipräsente Regeln, betrifft auf diese Weise das Alltagsleben eines jeden in jedem Bereich. Was bleibt uns also anderes übrig, als über den Tellerrand unserer eigenen Wissenschaft zu schauen und den Blick auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität zu richten, wenn wir diese Regeln pragmatisch, praxisgerecht und effektiv ausgestalten und anwenden wollen?

Das Thema der Jahrestagung war ambitioniert, aber zeitgemäß. Es reagierte auf moderne Entwicklungen in der Rechtswissenschaft gleich in zweierlei Hinsicht: Erstens wird es zunehmend wichtiger, nicht nur auf sich selbst zu schauen, etwa nur auf die eigene Rechtsordnung. Im Zuge der Internationalisierung wächst die Bedeutung der Rechtsvergleichung unverkennbar. Zweitens hatte es sich das Orga-

* Dr. iur. Patrick Zurth ist Rechtsanwalt in Berlin.

nisationsteam aber ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, eine Gegenbewegung zur fortschreitenden Spezialisierung zu stärken. Die Organisatoren hatten bereits in ihrem begleitenden Tagungsheft mit kritischem Subtext die ihrer Auffassung nach mit einer immer stärkeren Spezialisierung einhergehende Isolierung der einzelnen Disziplinen angemerkt und eine Rückbesinnung auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung angemahnt.

II. Intradisziplinarität versus Spezialisierung?

Bei aller Sympathie für die Einheitlichkeit unserer Rechtsordnung, die mit ihrer Kohärenz und Konsistenz eine gewisse Übersichtlichkeit und Vorhersehbarkeit, mit anderen Worten Rechtssicherheit gewährleistet, muss die zweifellos zu beobachtende Spezialisierung in der Privatrechtswissenschaft dennoch verteidigt werden. Sie ist schließlich kein Selbstzweck, sondern Spiegelbild der ständig zunehmenden Komplexität unseres Alltags. Seit den letzten Universalgelehrten im 17. Jahrhundert lässt sich die Spezialisierung der Wissenschaften nicht mehr vermeiden und schreitet stetig voran. Dieses Phänomen der Wissenschaftswelt dringt immer weiter in die Verästelungen der Wissenschaften ein und macht auch vor den einzelnen Bereichen der Privatrechtswissenschaft keinen Halt. Die Rechtswissenschaft wird sie womöglich immer stärker prägen. Es handelt sich freilich um einen Trend mit gewissen Vorzügen, wie etwa Effizienzgewinnen, der sich darüber hinaus in der Praxis zu etablieren scheint.¹ Nicht nur die Wissenschaft, auch Juristinnen und Juristen in der praktischen Behandlung des Rechts setzen zusehends auf eine Spezialisierung: Der Fachanwaltstitel ist begehrt, mittlerweile kann er in Deutschland auf 23 verschiedenen Gebieten erworben werden. Mit einer am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Gesetzesänderung vom 28. April 2017² werden die §§ 72a, 119a GVG eingeführt, die die Einrichtung weiterer Spezialkammern an Landgerichten und Spezialsenate an Oberlandesgerichten ermöglichen. Entscheidend ist gleichwohl, die Einheitlichkeit der Rechtsordnung mit ihren unbestreitbaren Vorteilen dadurch aufrechtzuerhalten, dass der sämtliche Disziplinen umspannende Bogen nicht aus den Augen verloren oder vernachlässigt wird. Insbesondere die Wissenschaft ist zur insofern erforderlichen Abstraktion berufen.

III. Intra- und Interdisziplinarität im Privatrecht

Angesicht der unaufhaltsamen Spezialisierung ist das Zusammenbringen der verschiedenen Disziplinen also umso mehr zu begrüßen. Zwar kann die Einheit der Rechtsordnung nicht zum Dogma überhöht werden, da unterschiedliche Zwecksetzungen von Teilrechtsordnungen deren absolute Harmonisierung und Approximie-

1 Vgl. M. Kilian, Die Zukunft der Juristen, NJW 2017, S. 3043 (3047).

2 Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017, BGBl. I 2017, 969.

rung nicht zulassen.³ In bestimmtem Umfang sollte sie aber angestrebt werden, da eine kohärente Rechtsordnung aus den oben dargelegten Gründen Vorteile verspricht. Mitunter ist eine gewisse Intra- und Interdisziplinarität aus einer auf einen bestimmten Rechtsbereich fokussierten Forschung auch gar nicht wegzudenken. Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe bieten Einfallstore für die Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus anderen Teilgebieten. Es gibt keinen starren Automatismus, der Regelungen von außerhalb ins Privatrecht transferiert. Vielmehr bleibt das Zivilrecht autonom, was etwa für die Determinierung von Verkehrspflichten hervorzuheben ist.⁴ So kann auch über das in der öffentlich-rechtlichen Ortssatzung festgelegte Ende der allgemeinen Streupflicht hinaus ein Gastwirt zivilrechtlich verpflichtet sein, den Zugang zu seinem Lokal von Schnee und Eis zu befreien.⁵ Nicht geleugnet werden kann aber, dass sich am Deliktsrecht besonders anschaulich belegen lässt, wie häufig der gemeine Privatrechtler einen Blick über den Tellerrand wagen muss. § 823 Abs. 2 BGB enthält den gesetzgeberischen Auftrag an das Zivilrecht, fremde Rechtsgebiete zu betreten: von den uns noch etwas geläufigeren Bereichen des Verkehrs- oder Strafrechts über die landesrechtlichen Vorschriften aller 16 Bundesländer⁶ bis hin zu demgegenüber exotischeren Materien wie dem Lebensmittelrecht⁷ oder dem Bauforderungssicherungsgesetz.⁸ Entsprechendes wird von uns bei § 134 BGB verlangt. Ohne die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts als zivilrechtliche Rechtsfolge würden etwa das Betäubungsmittelrecht,⁹ das Verbot des Organ- und Gewebebehandels (§§ 17, 18 TPG)¹⁰ oder das staatliche

3 Vgl. etwa G. Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 6, 7. Aufl., München 2017, § 823 Rn. 445.

4 Externe Vorschriften bilden ein Mindestmaß, grundsätzlich aber keine Grenze zivilrechtlicher Verkehrspflichten (vgl. BGHZ 139, 79 (83); J. Hager, in: J. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse, §§ 823 E-I, 824, 825 (Unerlaubte Handlungen 1 – Teilband 2), § 823 E 34; C. Katzenmeier, in: NomosKommentar BGB, Band 2/2: §§ 611 – 853, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, § 823 Rn. 138; Wagner (Fn. 3), § 823 Rn. 444 f.).

5 BGH NJW 1987, 2671.

6 Zu landesrechtlichen Vorschriften als Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB Hager (Fn. 4), § 823 G 60 ff.; Katzenmeier (Fn. 4), § 823 Rn. 545; Wagner (Fn. 3), § 823 Rn. 527.

7 Als Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB wurde etwa § 8 LMBG a. F. eingeordnet (vgl. BGHZ 116, 104 (114 f.)); zum heutigen Lebensmittelrecht als Schutzgesetz Wagner (Fn. 3), § 823 Rn. 874.

8 Als Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB wurde etwa § 1 GSB eingeordnet (BGH NJW-RR 2013, 340 Rn. 21; BGH NJW 2010, 3365 Rn. 10).

9 Das Verbot des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln nach §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 29a Abs. 1 Nr. 2 BTMG führt zur Unwirksamkeit des Kaufvertrages und der getätigten Verfügungen (BGH NJW 1983, S. 636 (636); KG BeckRS 2015, 02997 Rn. 22).

10 C. Armbrüster, in: Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, 7. Aufl., München 2017, § 134 Rn. 101; M. Wolff/J. Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 11. Aufl., München 2016, § 45 Rn. 11; K. Bernsmann/J. Sicker, in: Höfling (Hrsg.), Transplantationsgesetz, 2. Aufl., Berlin 2013, § 18 Rn. 3.

Vorgehen gegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO)¹¹ unvollendet und inkonsequent bleiben. § 134 BGB ist damit eine Scharnierfunktion zwischen Zivilrecht und Verbotsnormen ohne eigene vertragsrechtliche Sanktion zugewiesen.¹² Ebenso bildet die Intradisziplinarität ein wesentliches Element des Lauterkeitsrechts. Nach § 3a UWG handelt im Wettbewerb unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, wenn der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Damit inkorporiert das UWG eine lange Liste von externen gesetzlichen Vorschriften. Ein Lauterkeitsrechtlern geläufiges Beispiel ist etwa das bereits wettbewerbsrechtlich angelegte Heilmittelwerbegesetz.¹³ Aber auch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) enthalten Marktverhaltensregeln.¹⁴

Das wohl prominenteste Beispiel für die Interdisziplinarität im Privatrecht ist die Ökonomie, die in der ökonomischen Analyse des Rechts mit der Rechtswissenschaft konvergiert. Dieser aus den USA stammende Ansatz erfreut sich zunehmender Beliebtheit, weil er eine Erweiterung des hergebrachten Auslegungskanons bietet.¹⁵ So waren ökonomische Aspekte auch Gegenstand der diesjährigen GJZ-Tagung.¹⁶ In jüngerer Zeit wird unter dem schillernden Begriff des „Legal Tech“ auch der Einfluss moderner Technologien und künstlicher Intelligenz auf die Rechtsanwendung diskutiert.¹⁷ Fruchtbar gemacht werden digitale Werkzeuge und Algorithmen bereits in der Vertragsgestaltung. Aber auch das neuartige Konzept dezentraler digitaler Buchführung (sog. Blockchain) kann die rechtliche Begleitung

11 Vertragsabreden, deren wesentlicher Zweck die Steuerhinterziehung ist, sind nach § 134 BGB nichtig (BGH NZG 2017, S. 476 Rn. 34; R. Sack/M. Seibl, in: J. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 134–138 (Gesetzliches Verbot, Verfügungsverbot, Sittenwidrigkeit), § 134 Rn. 287).

12 *Wolf/Neumer* (Fn. 10), § 45 Rn. 2.

13 Zum HWG mit ausführlicher Auflistung der Rechtsprechung *H. Köhler*, in: H. Köhler/J. Bornkamm (Hrsg.), Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 35. Aufl., München 2017, § 3a UWG Rn. 1.223–1.238.

14 BGHZ 173, 188 Rn. 35; BGH NJW 2008, S. 1882 Rn. 49 f.; A. Ohly, in: A. Ohly/O. Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 7. Aufl., München 2016, § 3a Rn. 81.

15 Die Rezeption der ökonomischen Analyse im vergangenen und gegenwärtigen Deutschland zusammenfassend G. Wagner, *Privatrechtsdogmatik und ökonomische Analyse*, in: M. Auer/H. C. Grigolet/J. Hager et al. (Hrsg.), *Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert – Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris*, Berlin/Boston 2017, S. 281 (284 ff.). Der Stellenwert ökonomischer Überlegungen im heutigen Rechtsdiskurs zeigt sich auch daran, dass den rechtsökonomischen Grundlagen und Perspektiven ein eigener Vortrag auf der Tagung der Zivilrechtslehrer im Jahr 2015 gewidmet wurde (erweiterte Vortragsfassung: *L. Klöhn*, *Minderheitenschutz im Personengesellschaftsrecht*, AcP 216 (2016), S. 281).

16 Siehe etwa zu dem Vortrag von *Weber* unten IV.

17 Dazu *Kilian*, *Juristen* (Fn. 1), S. 3048 ff.; *G. Buchholtz*, *Chancen und Risiken der digitalen Rechtsanwendung*, JuS 2017, S. 955; *M. Fries*, *PayPal Law und Legal Tech – Was macht die Digitalisierung mit dem Privatrecht?*, NJW 2016, S. 2860.

von Transaktionen beeinflussen, indem bisher ungeahnte Möglichkeiten der Registrierung zur Verfügung stehen.¹⁸

Interessanterweise schien bereits die GJZ-Tagung des Vorjahres in München den Blick auf das Generalthema der darauffolgenden Zusammenkunft zu wenden. Denn in der Podiumsdiskussion unter Teilnehmenden zur Frage „Was sind die Perspektiven der europäischen Privatrechtswissenschaft?“ wurde eine intra- und interdisziplinäre Forschung als wesentlicher Baustein der wissenschaftlichen Mitgestaltung eines europäischen Zivilrechts herausgearbeitet.¹⁹ Die Innsbrucker Tagung fügte sich also in den Ablauf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung der GJZ mit verschiedenen Fragestellungen nahtlos ein.²⁰

IV. Die einzelnen Themen auf der Tagung

Die GJZ ist eine supranationale Organisation unter Beteiligung aller deutschsprachigen Rechtsordnungen. Der auf der diesjährigen Tagung überdurchschnittliche Anteil österreichischer Referentinnen und Referenten sollte nicht nur auf den Tagungsort zurückgeführt, sondern vor allem als konsequente Fortsetzung des Generalthemas verstanden werden.

Zur Geltung gekommen ist die rechtsvergleichende Implikation der Tagung etwa beim Vortrag von *Stefan Potschka* zur „Leistungsbestimmung durch Dritte und ‚billiges Ermessen‘ in Österreich“, in dem der Referent sich ausführlich mit dem deutschen Recht, vor allem mit § 319 BGB, auseinandersetzte und somit die österreichisch-deutsche Prägung der diesjährigen Tagung aufgriff. *Andreas Baumgartner* ergänzte mit dem Thema „Funktionale Rezeption‘ am Beispiel der österreichischen Business Judgment Rule – (mehr als) ein Vergleich mit Deutschland und Delaware“ den österreichisch-deutschen Rechtsvergleich um einen Blick über den Atlantik. Er beleuchtete insbesondere den Einfluss des US-amerikanischen Rechts auf das österreichische Gesellschaftsrecht. *Raffael Gübeli* gewährleistete als einziger schweizerischer Referent, dass auch die dritte deutschsprachige Rechtsordnung auf der GJZ-Tagung diskutiert werden konnte. In seinem Vortrag „Im Zweifelsfall gegen den Angeklagten‘: Kritik zur Praxis zu Informationsaustauschen zwischen Konkurrenten im schweizerischen und europäischen Kartellrecht“ erweiterte er die Tagung zudem um eine weitere Ebene, nämlich um das für das Zivilrecht so wesentliche europäische Recht. Der von ihm behandelte Art. 101 AEUV löst das na-

18 Dazu *J. Schrey/T. Thalhofer*, Rechtliche Aspekte der Blockchain, NJW 2017, S. 1431; *C. Simmchen*, Blockchain (R)Evolution, MMR 2017, S. 162.

19 Vgl. dazu den Tagungsbericht von *V. Klappstein*, Gibt es eine Perspektive für eine europäische Privatrechtswissenschaft? Und wenn ja, wie viele?, RW 2017, S. 83 (94).

20 Vgl. auch *Klappstein*, Perspektive (Fn. 19), S. 95, zur Systematisierung der Perspektiven einer europäischen Privatrechtswissenschaft: „Klarheit muss dabei für die vorgelagerte Methoden(lehre) ebenso herrschen wie für deren Grenzen. Das führt auf das Feld der intradisziplinären Interdisziplinarität [...]“.

tionale Kartellrecht als Maßstab für wettbewerbsbeschränkende Handlungen schließlich häufig ab.

Das Kartellrecht war auch Gegenstand des interdisziplinär ausgerichteten Referats von *Franziska Weber* mit dem Titel „Die Ökonomie des Kartellschadens – Der Mehrwert einer interdisziplinären Perspektive auf die Durchsetzung des EU-Kartellrechts“. Interdisziplinäre Aspekte des Privatrechts wurden auch von *Johanna Croon-Gestefeld* eingebracht („Interdisziplinäres Arbeiten der Zivilgerichte“). Sie untersuchte, inwiefern sich Gerichte der Erkenntnisse und Argumentationsmethoden nicht nur der Ökonomie, sondern auch der Soziologie und Psychologie bedienen. Besonders anschaulich verdeutlichte *Daniel Effer-Uhe* dem juristischen Publikum die Anwendung der kognitiven Psychologie. Bevor er zu rechtlichen Ausführungen in seinem Vortrag „Die ‚richtige‘ Höhe des Schmerzensgeldes – Im Spannungsfeld zwischen Ankereffekt und Kostenrisiko“ kam, führte er mit den Zuhörern ein Experiment durch. Mit ihren Smartphones sollten sie auf einer vom ihm im Internet eingerichteten Seite zwei Schätzfragen beantworten. Die eine Hälfte der Anwesenden hatte die Jahresdurchschnittstemperatur in Rio de Janeiro auf über oder unter 7, die andere Hälfte auf über oder unter 27 Grad Celsius zu verorten. Die Durchschnittstemperatur bewegt sich wohl offensichtlich weder sonderlich nahe an der einen noch an deren Zahl. Interessant gestaltete sich dann aber die Beantwortung der zweiten Frage, bei der die Durchschnittstemperatur frei zu schätzen war. Hier zeigte sich das vom Referenten prognostizierte Bild: Die erste Hälfte des Publikums setzte den Wert deutlich niedriger an als die zweite Hälfte. Die psychologische Erklärung liegt im sog. Ankereffekt. Der Mensch kann sich von dem Phänomen nicht befreien, dass er bei seiner Entscheidungsfindung an Bestehendem, dem Anker, Orientierung sucht. Die in der ersten Frage genannte Zahl setzte einen Anker für die Befragten. Der Ankereffekt offenbart nicht nur frappierende Auswirkungen des strafprozessualen Antrags auf das vom Gericht zu bestimmende Strafmaß. *Effer-Uhe* legte auch die Rolle des Ankereffekts auf die Bemessung des Schmerzensgeldes und dessen zivilprozessuale Behandlung dar. Der auf der GJZ-Tagung vorgestellte Kanon von Disziplinen außerhalb der Juristerei wurde von *Hanjo Hamann* erweitert. Er plädierte für die Heranziehung der Demoskopie zur Ermittlung von Verkehrsauffassungen bei der Vertragsauslegung (vgl. § 157 BGB). Gänzlich unbekannt ist die Demoskopie dem Privatrecht freilich nicht. Verkehrsbefragungen werden etwa im Wege des Sachverständigenbeweises (§§ 402 ff. ZPO) im Marken- und Lauterkeitsrecht durchgeführt,²¹ beispielsweise zur Verkehrsdurchsetzung nach § 8 Abs. 3 MarkenG. Dennoch wurde der Vorschlag des Referenten im Publikum anschließend kritisch diskutiert. Unter anderem wurde die Zu-

21 Dazu A. Pflüger, Rechtsdemoskopische Gutachten – Fallstricke bei der Verkehrsbefragung, GRUR 2017, S. 992.

verlässigkeit des Befragungsergebnisses bei einer fachfremden Bevölkerung zu komplexen Auslegungsfragen in Zweifel gezogen.

Im Rahmen der Intradisziplinarität wurde die Beziehung zum öffentlichen Recht von *Dominik Schäfers* („Intradisziplinäre Rechtswissenschaft an der Schnittstelle von öffentlichem Recht und Privatrecht“) thematisiert, der seine Thesen anhand des Verhältnisses von Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht und Privatrecht illustrierte. Überschneidungen zum Strafrecht wurden von *Stella Weber* („Kündigungsschädigung – Schadensersatz mit pönalen Elementen?“) und von *Matthias Pendl* („Zeitstrafe im Zivilrecht oder sinnvolle Koordination zwischen den Disziplinen? – Gedanken zur strafrechtsakzessorischen Verjährungsnorm § 1489 Satz 2 Variante 2 ABGB“) thematisiert. So wurden diese klassischen Kollisionen Gegenstand der Tagung. *Lars Rüblicke* beleuchtete außerdem das Ineinandergreifen verschiedener zivilrechtlicher Disziplinen mit einem Vortrag aus der Schnittmenge von Bürgerlichem Recht und Gesellschaftsrecht („Die Unvereinbarkeit der verbandsrechtlichen Entlastung mit zentralen Wertungen des Bürgerlichen Rechts“).

Zwei Referate über die Bezüge des Zivilprozessrechts zum Privatrecht thematisierten darüber hinaus die Überlappung von formellem und materiellem Recht. *Robert Korves* behandelte die „Privatrechtsnachfolge durch Hoheitsakt und ihre prozessuale Bewältigung“. *Matthias Fervers* unterbreitete einen Vorschlag zur konsequenten Ausrichtung der Kostenverteilung nach §§ 91 ff. ZPO an der Veranlassungs- bzw. Erfolgsrisikohaftung („Prozessuale Kostenverteilung und materielles Recht“). Die nur fragmentarische gesetzliche Regelung zur Prozesskostenlast in der ZPO lässt Raum für eine Ergänzung durch Rechtsprechung und Literatur, wie etwa das Rechtsinstitut der einseitigen Erledigungserklärung belegt. Dessen starre Objektivierung durch den BGH²² möchte *Fervers* durch eine Öffnung für Billigkeitserwägungen aufbrechen. Auch den weiteren von ihm herausgearbeiteten Inkonsistenzen des gegenwärtigen Kostenverteilungskonzepts setzte er einen eigenen Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Regelungen entgegen.

Abgerundet wurde die Tagung durch einen Praxisbericht in Form einer Podiumsdiskussion mit *Maria Berger* als Richterin am EuGH und *Georg Kathrein*, der die Zivilrechtssektion im österreichischen Bundesministerium der Justiz leitet. Beide Gäste ergänzten die wissenschaftliche Tagung um ihre rechtspraktischen Perspektiven.

V. Schlussbetrachtung

Die hervorragend organisierte Innsbrucker GJZ-Tagung wird als gelungene Rezeption der Intra- und Interdisziplinarität im Zivilrecht in Erinnerung bleiben. Dem Organisationsteam gelang neben einem reibungslosen Ablauf eine umsichtige the-

22 Vgl. BGHZ 184, 128 Rn. 30; BGH NJW-RR 1993, S. 1319 (1320).

matische Ausrichtung. Dem persönlichen Austausch wurde wie jedes Jahr Gelegenheit im Zuge des Rahmen- und Abendprogramms gegeben, wofür das Alpenpanorama eine ansprechende Kulisse und die Behaglichkeit der Stadt eine wunderbare Atmosphäre schufen. Mit ihrer Auswahl der Vortragsthemen boten die Organisatoren unterschiedlichen Disziplinen innerhalb und außerhalb der Rechtswissenschaft eine Bühne und brachten dem interessierten Publikum deren Ineinandergreifen und Wechselwirkung näher.

Die nächste Tagung der GJZ wird im September 2018 in Bochum stattfinden.